

# Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

CXCV. Stück. — Ausgegeben und versendet am 10. Dezember 1916.

**Inhalt:** (N<sup>o</sup> 407—409.) 407. Kundmachung über die Änderung der Grenzen der nördlichen Kriegsgebiete innerhalb der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder. — 408. Erlaß, betreffend die Ausgabe der neuen Banknoten zu 50 K mit dem Datum vom 2. Jänner 1914. — 409. Erlaß, betreffend die Ausgabe der neuen Banknoten zu 1 K mit dem Datum vom 1. Dezember 1916.

## 407.

### Kundmachung des Ministers des Innern vom 7. Dezember 1916

über die Änderung der Grenzen der nördlichen Kriegsgebiete innerhalb der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

Das Armeekommando hat auf Grund des § 1, Absatz 1, der Verordnung des Gesamtministeriums vom 17. August 1915, R. G. Bl. Nr. 241, den politischen Bezirk Skole aus dem nördlichen weiteren Kriegsgebiet ausgeschieden und in das nördliche engere Kriegsgebiet einbezogen.

Schwarzenau m. p.

## 408.

### Erlaß des Finanzministeriums vom 8. Dezember 1916,

betreffend die Ausgabe der neuen Banknoten zu 50 K mit dem Datum vom 2. Jänner 1914.

Die Österreichisch-ungarische Bank wird zufolge nachstehender Kundmachung am 18. Dezember 1916 mit der Hinausgabe der neuen Banknoten zu 50 K mit dem Datum vom 2. Jänner 1914 beginnen.

Die Einberufung der im Umlaufe befindlichen Banknoten zu 50 K mit dem Datum vom 2. Jänner 1902 wird einem späteren Zeitpunkte vorbehalten.

Marek m. p.

### Kundmachung

wegen Hinausgabe neuer Banknoten zu 50 Kronen mit dem Datum vom 2. Jänner 1914.

Am 18. Dezember 1916 wird die Österreichisch-ungarische Bank bei ihren Hauptanstalten in Wien und Budapest sowie bei sämtlichen Filialen mit der Hinausgabe der Banknoten zu 50 Kronen mit dem Datum vom 2. Jänner 1914 beginnen.

Die neuen Banknoten sind im Anhange zu dieser Kundmachung beschrieben.

Die Bestimmungen über die Einberufung und Einziehung der jetzt im Umlaufe befindlichen Banknoten zu 50 Kronen mit dem Datum vom 2. Jänner 1902 werden seinerzeit besonders kundgemacht werden.

Budapest, 23. November 1916.

Österreichisch-ungarische Bank.

Popovics  
Gouverneur.

Pranger  
Generalrat.

Schmid  
Generalsekretär.

(Anhang.)**Beschreibung der Fünfzigkronen-Banknote der Österreichisch-ungarischen Bank vom Jahre 1914.**

Die Noten der Österreichisch-ungarischen Bank zu 50 Kronen vom 2. Jänner 1914 haben ein Format von 160 Millimeter Breite und 100 Millimeter Höhe und zeigen auf dem in seiner ganzen Ausdehnung mit einem Wasserzeichen (arabische Ziffer Fünfzig in dunklem sechseckigen Gitterwerk) versehenen Papier einen Doppeldruck, einerseits mit deutschem, andererseits mit ungarischem Texte.

Die beiden Seiten der Note sind sowohl in der Zeichnung als auch in der Farbe vollkommen verschieden.

Ungefähr drei Viertel des Formates beider Notenseiten tragen das eigentliche Notenbild, während das übrige Viertel das Wasserzeichen frei sehen läßt und nur teilweise überdruckt ist.

Der vollbedruckte Teil der deutschen Notenseite enthält in der Mitte den deutschen Notentext samt Firmazeichnung der Bank in folgender Anordnung:

„Die Österreichisch-ungarische Bank zahlt gegen diese Banknote bei ihren Hauptanstalten in Wien und Budapest sofort auf Verlangen

**Fünfzig Kronen**  
in gesetzlichem Metallgelde.  
Wien, 2. Jänner 1914.

**OESTERREICHISCH-UNGARISCHE BANK**

**Popovics**  
Gouverneur

**Wiesenburg**  
Generalrat

**Schmid**  
Generalsekretär“.

Über dem Notentext erscheint in quadratischer guillochierter Rosette ein durch eine kreisrunde Perlschnur umschlossener weiblicher Idealkopf, links und rechts davon befinden sich je fünf guillochierte Rosetten, von welchen die linke oben den kaiserlich österreichischen Adler, die rechte oben die Ziffer „50“ tragen.

Notenbild und Untergrund sind buntfarbig.

Der Untergrund stellt einen in Reliefmanier gravierten Fond dar.

Das äußerste linke Viertel der Note trägt in einem guillochierten, schmalen Rahmen die Wertbezeichnung in neun Landesprachen, und zwar

oben:

**FÜNFZIG KRONEN,**

darunter, durch eine Verzierung getrennt:

**PADESÁT KORON  
PIĘCDZIESIĄT KORON  
ПЯТЬДЕСЯТЬ КРОН  
CINQUANTA CORONE  
PEIDESET KRON  
PEDESET KRUNA  
ПЕДЕСЕТ КРУНА  
CINCIZECI COROANE**

und schließlich weiß auf dunklem Grunde die Strafbestimmung:

„Die Nachmachung der Banknoten wird gesetzlich bestraft.“

Auf der ungarischen Seite ist die Zeichnung des Notenbildes in blauer Farbe gedruckt.

Das äußerste rechte Viertel der Note trägt unten buntfarbig das von einer Guilloche umgebene Wappen der Länder der ungarischen heiligen Krone, darüber zwischen der Nummer und Serie die Wertbezeichnung „ÖTVEN KORONA“.

Der übrige Notenteil zeigt in einem ovalen guillochierten Feld einen weiblichen Idealkopf, welcher von einem in weißen Linien gearbeiteten Guillocherahmen umgeben ist. Darüber rechts und links erscheint die Ziffer „50“ licht auf dunklem Grunde.

Unter dem Idealkopf steht der ungarische Notentext:

„Az Osztrák-magyar bank e bankjegyért bárki kívánságára azonnal fizet bécsi és budapesti főintézetinél

**ÖTVEN KORONA**

törvényes ércpénzt. Bécs, 1914 január 2.án“.

und die Firmazeichnung:

**„OSZTRÁK-MAGYAR BANK**

**Popovics**  
kormányzó

**Hertelendy**  
főtanácsos

**Schmid**  
vezértitkár“;

dann in quadratischen Bignetten, den Notentext rechts und links flankierend, die Strafbestimmung:

„A bankjegyek utánzása a törvény szerint büntetettik.“

Der Untergrund besteht aus der Kombination eines Relieffonds mit der Ziffer „50“ und eines solchen mit einer rhombischen Figur.